

BEITRAGSORDNUNG

Stand 01.01.2026

- § 1 Allgemeines
- § 2 Mitgliedsbeitrag
- § 3 Höhe des Mitgliedsbeitrages
- § 4 Sportversicherung
- § 5 Beitragseinzug
- § 6 Aufnahmegebühr
- § 7 Arbeitsdienst
- § 8 Mitgliederverwaltung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines
Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Aufnahmegebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrages und der Beitrittserklärung.

§ 2 Mitgliedsbeitrag
Der Mitgliedsbeitrag zum Verein wird von der Vorstandschaft festgesetzt (§ 7 der Satzung).

§ 3 Höhe des Mitgliedsbeitrages

3.1 Vom Verein werden folgende Jahresbeiträge erhoben:

- | | | | |
|--------|---|---|--------|
| 3.1.1 | Normalbeitrag (für volljährige aktive Mitglieder) | € | 95,00 |
| 3.1.2 | Beitrag für passive Mitglieder | € | 40,00 |
| | 3.1.2.1 Die passive Mitgliedschaft beinhaltet nicht die regelmäßige Nutzung der vereinseigenen und überlassenen Anlagen. | | |
| 3.1.3 | Verminderter Jahresbeitrag | € | 75,00 |
| 3.1.4 | Familienbeitrag | € | 195,00 |
| 3.1.5 | Jugendbeitrag bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | € | 40,00 |
| 3.1.6. | Zusätzlicher Beitrag für Lizenz
(ausgenommen Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr).
(entspricht der Gebühr an den BBPV bzw. DPV). | € | 10,00 |

BEITRAGSORDNUNG

3.2 Der verminderte Beitrag gilt für:

3.2.1 Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende vom 19. bis zum vollendeten 28. Lebensjahr.

3.2.2 Erwachsene im Ruhestand und Vorruhestand.

3.3 Der Familienbeitrag beinhaltet die Beiträge für 2 Erwachsene und alle minderjährigen Kinder, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben.

3.4 Von der Beitragspflicht befreit sind:

3.4.1 Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder

3.5 Weitere Ermäßigungen können im Einzelfall auf Antrag gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft.

3.6 Veränderungen der persönlichen Verhältnisse eines Mitglieds, die zu einer Änderung des Beitrags führen, werden jeweils zum 01. Januar des darauffolgenden Geschäftsjahres berücksichtigt. Nachforderungen bzw. Rückvergütungen für das laufende Geschäftsjahr sind grundsätzlich nicht möglich.

3.7 Die durch die Vorstandschaft festgesetzten Beiträge treten zum 01. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluß gefaßt wird.

3.8 Mitglieder, die nicht am SEPA-Verfahren (Bankeinzugsverfahren) teilnehmen zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.

§ 4 Sportversicherung

In dem Mitgliedsbeitrag ist der Beitrag für die Sportversicherung beim Württembergischen Landessportbund e. V. für die aktiven Mitglieder enthalten.

§ 5 Beitragseinzug

Der Einzug der Beiträge und anderer Gebühren erfolgt im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID **DE19ZZZ00000372689** und der Mandatsreferenz (evtl. Mitgliedsnummer) jährlich zum 01. Februar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

BEITRAGSORDNUNG

§ 6 Aufnahmegebühr

Die einmalige Aufnahmegebühr pro Mitglied beträgt € 0,00
Änderungen bedürfender Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Arbeitsdienst

7.1 Pro Kalenderjahr verpflichten sich die aktiven Mitglieder, bzw. Mitglieder, die regelmäßig am Spielbetrieb teilnehmen, insgesamt 24 Arbeitsstunden pro Mitglied abzuleisten.

(Auszug aus § 6 Abs.3 der Vereinssatzung vom 09.01.2001):

Jedes Mitglied verpflichtet sich darüber hinaus, den Verein nach besten Kräften bei der Erreichung des satzungsmäßigen Vereinszwecks zu unterstützen

7.2 Ausgenommen sind:

7.2.1 Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr

7.2.2 Behinderte mit einer bescheinigten Behinderung von min. 50%

7.2.3 Ehrenmitglieder

7.2.4 Passive Mitglieder

7.3 Pro nicht geleisteter Arbeitsstunde wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben, max. 120,00 € pro Kalenderjahr.

7.4 Die Übertragung von geleisteten Arbeitsstunden ist grundsätzlich nicht möglich.

Ausnahmen:

7.4.1 Bei Ehepartnern können Arbeitsstunden übertragen werden

7.4.2 Bei Paaren, die in Häuslichen Gemeinschaften bzw. eheähnlichen Verhältnissen leben.

7.5 Gebühren aus nicht geleisteten Arbeitsstunden sind bis spätestens 31.12. des Kalenderjahres (bar oder per Überweisung an das Vereinskonto) zu entrichten, in dem sie angefallen sind.

7.6 Nicht bezahlte Gebühren werden spätestens im Zuge der nächsten Beitragsabbuchung (01.02. des darauffolgenden Jahres) separat abgebucht.

§ 8 Mitgliederverwaltung

Die Mitgliederverwaltung erfolgt über EDV. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert und verwaltet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Vorstandschaft am 20.02.1995 beschlossen. Sie gilt rückwirkend ab 01.Januar 1995.

9.1 Diese Beitragsordnung wurde von der Vorstandschaft am 25.11.2002 geändert. Sie gilt ab 01.Januar 2003.

9.2 Diese Beitragsordnung wurde von der Vorstandschaft am 04.03.2007 geändert. Sie gilt rückwirkend ab 01.Januar 2007.

BEITRAGSORDNUNG

- 9.3 Diese Beitragsordnung wurde von der Vorstandschaft am 31.08.2007 geändert. Sie gilt ab 01. Januar 2008.
- 9.4 Diese Beitragsordnung wurde von der Vorstandschaft am 03.04.2011 geändert. Sie gilt ab Eintragung in das Vereinsregister.
- 9.5 Diese Beitragordnung wurde von der Vorstandschaft am 18.01.2013 geändert. Sie gilt ab 19.01.2013.
- 9.6 Diese Beitragordnung wurde von der Vorstandschaft am 09.06.2013 geändert. Sie gilt ab 09.06.2013.
- 9.7 Diese Beitragordnung wurde von der Vorstandschaft am 23.02.2018 geändert. Sie gilt rückwirkend ab dem 01.01.2018..
- 9.8 Diese Beitragordnung wurde von der Vorstandschaft am 04.11.2018 geändert. Sie gilt ab dem 01.01.2019.
- 9.9 Diese Beitragordnung wurde von der Vorstandschaft am 03.11.2019 geändert. Sie gilt ab dem 01.01.2020.
- 9.10 Diese Beitragordnung wurde von der Vorstandschaft am 01.10.2025 geändert. Sie gilt ab dem 01.01.2026.